

Landkreis : Heilbronn
Große Kreisstadt : Bad Rappenau
Gemarkung : Rappenau



Bebauungsplan der Innenentwicklung
gem. § 13a BauGB und örtliche Bauvorschriften

„Babstadter Straße Nord - Erweiterung“

05.04.2011

Der Bebauungsplan wurde auf Grundlage des Auszugs aus dem Liegenschaftskataster gefertigt. Er entspricht dem Bebauungsplanvorschlag des Ingenieurbüros

imiba-INGENIEURE

Michael Baumbusch Dipl. Ing. (FH)

Cleenweg 5

74336 Brackenheim



und wurde nach dem Willen des Stadtrates ausgearbeitet.

Anlagen:

Begründung zum Bebauungsplan (§ 9 Abs. 8 BauGB)

.....
Brackenheim, den 22.07.2011



Im Geltungsbereich werden sämtliche den Planungsbereich betreffende bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans aufgehoben.

Im Einzelnen sind betroffen:

- Bebauungsplan „**Babstadter Straße Nord**“
- Bebauungsplan „**Hinter dem Schafgarten**“

A. Verfahrenshinweise für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften:

Verfahrensvermerke

| | | |
|---|----------------|----------------|
| Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB) | | am 02.04.2009 |
| Aufstellungsbeschluss ergänzt | | am 25.11.2010 |
| Aufstellungsbeschluss ergänzt | | am 27.01.2011 |
| Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§2 (1) BauGB) | | am 14.04.2011 |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) | vom 09.05.2011 | bis 09.06.2011 |
| Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB (§4 (1) BauGB) | vom 09.05.2011 | bis 09.06.2011 |
| Beschluss über die öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB) | | am 14.04.2011 |
| Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) | | am 29.04.2011 |
| Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB) | vom 09.05.2011 | bis 09.06.2011 |
| Satzungsbeschluss des Bebauungsplans (§ 10 (1) BauGB) und der örtlichen Bauvorschriften (§ 74 (1) i. V. mit § 74 (7) LBO) | | am 21.07.2011 |



Ausgefertigt: Bad Rappenau, den

22.07.2011

Bleetsper
Oberbürgermeister Blättgen

Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften, in Kraft treten (§ 10 (3) BauGB)

am 01.09.2011



Zur Beurkundung, den

02.09.2011

Bleetsper
Oberbürgermeister Blättgen

B. Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch

in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585)

2. Baunutzungsverordnung

in der Fassung vom 23. Januar 1990, (BGBl. I S. 132),

in der Fassung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

3. Planzeichenverordnung (PlanzVO 90)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 2048)

4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 895),

Landkreis : Heilbronn
Große Kreisstadt : Bad Rappenau
Gemarkung : Rappenau

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB und örtliche Bauvorschriften

„Babstadter Straße Nord - Erweiterung“

05.04.2011 / 30.06.2011

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt, nach dem Bebauungsplanvorschlag der
imiba-INGENIEURE und nach dem Willen des Stadtrates ausgearbeitet.

imiba-INGENIEURE

Michael Baumbusch Dipl.Ing. (FH)

Cleenweg 5

74336 Brackenheim

Web: www.imiba.de



A. Verfahrenshinweise für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften:

Verfahrensvermerke

| | | |
|---|--------------|--------------|
| Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB) | | am 02.04.09 |
| Aufstellungsbeschluss ergänzt | | am 25.11.10 |
| Aufstellungsbeschluss ergänzt | | am 27.01.11 |
| Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§2 (1) BauGB) | | am 14.04.11 |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) | vom 09.05.11 | bis 09.06.11 |
| Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger TÖB (§4 (1) BauGB) | vom 09.05.11 | bis 09.06.11 |
| Beschluss über die öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB) | | am 14.04.11 |
| Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) | | am 29.04.11 |
| Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB) | vom 09.05.11 | bis 09.06.11 |
| Satzungsbeschluss des Bebauungsplans (§ 10 (1) BauGB) und der örtlichen Bauvorschriften (§ 74 (1) i. V. mit § 74 (7) LBO) | | am 21.07.11 |



Ausgefertigt: Bad Rappenau, den

22.07.11

Oberbürgermeister Blättgen

Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften,
in Kraft treten (§ 10 (3) BauGB)

am 01.09.11



Zur Beurkundung, den

02.09.11

Oberbürgermeister Blättgen

Anlagen:

Begründung zum Bebauungsplan (§ 9 Abs. 8 BauGB)

.....

Brackenheim, den

B. Rechtliche Grundlagen und übergeordnete Planungen:

1. Rechtliche Grundlagen der Bauleitplanung

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke / Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. 01.1990, (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts / Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) in der Fassung vom 18.12.1990.

2. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

- in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 809,814).

3. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

- in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) m.W.v. 01.01.2009 (*rückwirkend*) bzw. 09.05.2009.

Im Geltungsbereich werden sämtliche den Planungsbereich betreffende bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans aufgehoben.

Im Einzelnen sind betroffen:

- Bebauungsplan „**Babstadter Straße Nord**“
- Bebauungsplan „**Hinter dem Schafgarten**“

C. Festsetzungen zum Bebauungsplan :

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift im Einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

Planungsrechtliche Festsetzungen für den Bebauungsplan „Babstadter Straße Nord - Erweiterung“

1. **Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. § 12 BauGB, § 1 Abs. 9 BauNVO
 - 1.1 Wohngebiet WA, (§ 4 BauNVO)
- Zulässig sind:
die in § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 BauNVO genannten Nutzungen.
-ausnahmsweise können zugelassen werden:
die in § 4 Abs. 3 Nr. 1-2 BauNVO genannten Nutzungen
 - 1.2 Mischgebiet MI, (§ 6 BauNVO)
Zulässig sind: die in § 6 Abs. 2. Nr. 1-6 BauNVO genannten Nutzungen.
Nicht zulässig sind: Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 (gem. § 1 Abs. 5 BauNVO), sowie die Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO
2. **Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage, Höhe der baulichen Anlagen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - 2.1 **Grundflächenzahl**
§ 19 BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend der Eintragung im Plan. Für Tiefgaragenflächen darf die GRZ bis max. 0,8 überschritten werden.
 - 2.2 **Höhenlage**
(§ 9 Abs. 3 BauGB, § 18 BauNVO)

Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH)
Die Höhenangaben sind nach Eintrag im Plan in Normalnull festgesetzt, nach oben darf abgewichen werden.

Gebäudehöhe
Siehe Planeinschrieb.
Die maximale Gebäudehöhe (GH max.) entspricht bei Satteldächern der Firstlinie, bei Flachdächern der Attikahöhe. Unterschreitungen sind zulässig. Die maximale Gebäudehöhe darf mit technischen Bauwerken überschritten werden.
3. **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO
 - 3.1. **Bauweise**

a1= abweichende Bauweise im MI (§ 22 Abs. 4 BauNVO) im Sinne der offenen Bauweise, Gebäudelänge (Hauptbaukörper) max. 60 m, gegliedert.

3.2 überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 BauNVO durch die Baugrenzen festgesetzt.

3.3. Stellung der baulichen Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen hat entsprechend der eingezeichneten Hauptfirstrichtungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu erfolgen.

3.4. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 22 BauNVO

Folgende Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig-

- Kinderspielgeräte
- Zisternen
- Sichtschutz und Überdachungen für bewegliche Abfallbehälter
- Einfriedigungen
- Abstellplätze für Fahrräder
- Offene Pergolen bis zu einer Grundfläche von max. 15,00 m².

Garagen und überdachte Stellplätze sind innerhalb der Baugrenze zulässig. Sie können ausnahmsweise auch außerhalb zugelassen werden. Mit Garagenwandflächen sind Abstände zu öffentlichen Straßen von min. 0,50 m einzuhalten. Vor Garagen muss eine Aufstellfläche zu öffentlichen Straßen von min. 5,00 m eingehalten werden.

Nichtüberdachte Stellplätze können ausnahmsweise auch außerhalb zugelassen werden.

Tiefgarage

Tiefgaragen sind generell zulässig. Die höchstzulässige GRZ darf maximal 0,80 betragen (§19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO) Als Grenzabstand sowie als Abstand zu öffentlichen Flächen und Pflanzgebotflächen muss min. 1m Abstand eingehalten werden. Tiefgaragen sind im Bereich der nicht überbaubaren Flächen mit mind. 80 cm Erdüberdeckung und begrünt auszuführen. Im Bereich von Hofflächen kann von der Begrünung/Erdüberdeckung abgesehen werden.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, i.V. mit § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

5.1 Stellplätze und Zufahrten

Offene private Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

5.2 Außen- und Straßenbeleuchtung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind zur Außen- und Straßenbeleuchtung nur auf den Boden gerichtete Leuchten mit UV-armen insektenfreundlichen Lampen (z.B. Natriumdampflampen) zugelassen.

6. Leitungsrechte

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

LR1 Leitungsrechte zu Gunsten der Süwag Energie AG im Führen von Versorgungsleitungen.

7. Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens ist vom Antragsteller als Bestandteil der Bauvorlagen der auf den Einzelfall abgestellte Nachweis der Erfüllung der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nach der DIN 4109 zu erbringen.

8. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzung von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Es sind hochstämmige standorttypische Einzelbäume 1. Ordnung zu pflanzen, dauernd zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Der Standort der Baumpflanzung darf gegenüber der Darstellung im Lageplan um bis zu 1,5 m abweichen. Der Stammumfang der Bäume muss bei der Anpflanzung mindestens 10-12cm, gemessen in 1m Höhe, betragen.

Im Übrigen ist je 500 m² Grundstücksfläche 1 mittelkroniger heimischer Baum 2.Ordnung zu pflanzen, dauernd zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Lage kann frei bestimmt werden. Die Pflanzenauswahlliste ist zu beachten.

PFG 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die Flächen sind gärtnerisch mit Sträuchern aus der Auswahlliste anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.

Pflanzenauswahlliste

Bäume 1. Ordnung (großkronig)

| | |
|---------------|---------------------|
| Spitzahorn | Acer planoides |
| Bergahorn | Acer pseudoplatanus |
| Gemeine Esche | Fraxinus excelsior |
| Traubeneiche | Quercus petraea |
| Stieleiche | Quercus rubor |
| Winterlinde | Tilia cordata |
| Sommerlinde | Tilia platyphyllos |
| Rotbuche | Fagus sylvatica |

Bäume 2. Ordnung (mittelkronig)

| | |
|--------------|-------------------|
| Feldahorn | Acer campestre |
| Hainbuche | Campinus betulus |
| Vogelkirsche | Prunus avium |
| Vogelbeere | Sorbus aucuparia |
| Elsbeere | Sorbus torminalis |

Sträucher

| | |
|------------------|--------------------|
| Roter Hartriegel | Cornus sanguinea |
| Hasel | Corylus avellana |
| Liguster | Ligustrum vulgare |
| Schlehe | Prunus spinosa |
| Heckenkirsche | Lonicera xylosteum |

9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Verkehrszeichen und die Haltevorrichtungen für Straßenbeleuchtung einschließlich Zubehör und erforderliche Leitungen sind bis zu 0,50 m hinter den öffentlichen Verkehrsflächen im Baugrundstück ohne Entschädigung zu dulden.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenzen auf einer Breite von ca. 25 cm erforderlich und ohne Entschädigung zu dulden (Hinterbeton von Randsteinen und Rabatten).

Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO) für den Bebauungsplan „Babstadter Straße Nord - Erweiterung“

1. Äußere Gestaltung der Gebäude § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

1.1 Dachform / Dachneigung

Siehe Festsetzung im Plan.

Garagen sowie überdachte Stellplätze sind nur mit Satteldach SD oder begrüntem Flachdach zugelassen.

An das Hauptgebäude angebaute Garagen sind hinsichtlich der Dachneigung und Dachgestaltung dem Hauptgebäude anzupassen.

Garagenwandflächen zu befestigten öffentlichen Verkehrsflächen von weniger als 1,50 m Abstand sind gärtnerisch anzulegen bzw. durch Rankgewächse so zu gestalten, dass min. 60 % der sichtbaren Wandfläche verdeckt sind.

1.2 Dachdeckung

Als Ziegelfarben sind ziegelrot, rotbraun, grau und anthrazit zulässig. Solar-/ und Photovoltaikanlagen sind zugelassen. Reflektierende Dachziegel sind unzulässig.

1.3 Dachaufbauten

Im WA sind Dachaufbauten bei Satteldächern zulässig. Sie dürfen max. 60% der jeweiligen Firstlänge betragen. Vom Ortgang ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.

1.4 Fassadengestaltung

Als Fassadenmaterialien werden nur geputzte Deckflächen und Holzmaterialien in gedeckten Farbtönen zugelassen. Doppelhäuser sind in Ihrer Gestaltung, Oberflächenstruktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen.

Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig, ausgenommen hiervon ist der Einbau von Anlagen von photovoltaischer und thermischer Solarnutzung.

2. Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Je Betrieb oder Einrichtung ist maximal eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung an der Gebäudefassade zulässig. Werbeanlagen sind nur im Erdgeschossbereich und im Brüstungsbereich oberhalb des Erdgeschosses zulässig. Ausnahmsweise zulässig ist ein ergänzendes Firmenzeichen oder Emblem.

Werbeanlagen sind bis zu einer Länge von 2,00 m zulässig. In der Summe dürfen die Werbeanlagen nicht mehr als 40 % der Fassadenbreite in Anspruch nehmen. Werbeanlagen, bzw. Einzelbuchstaben dürfen generell eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel)
- Werbung mit Kastenkörpern (Kastenkörper sind beleuchtete Werbeanlagen ab einer Tiefe von 7 cm)
- Werbeanlagen in den Pflanzgebots- und öffentlichen Grünflächen
- Transparente, Werbeplanen

Werbeanlagen dürfen nicht auf dem Dach angebracht werden.

**3. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO**

Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke sind grundsätzlich gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht als Zufahrt, Zugänge, Stellplatzflächen genutzt werden.

3.1 Einfriedigungen, Stützmauern,

Als Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Hecken zulässig. Einfriedigungen sind min. 0,50 m von öffentlichen Straßen zurückgesetzt und maximal 1,0 m hoch zulässig.

Stützmauern müssen einen Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen von min. 1,0 m haben.

3.2. Bewegliche Abfallbehälter

Auf jedem Baugrundstück sind Standplätze für Abfallbehälter nachzuweisen. Sie sind durch Bepflanzung, Verkleidung oder bauliche Maßnahmen gegen Einsicht von der öffentlichen Straße abzuschirmen.

**4 Außenantennen
(§74 Abs.1 Nr. 4 LBO)**

Je Gebäude ist nur eine Außenantenne oder eine Satellitenempfangsanlage zulässig. Satellitenempfangsanlagen sind ausschließlich auf der Dachfläche zulässig.

**5. Niederspannungsfreileitungen
(§74 Abs.1 Nr. 5 LBO)**

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

**6. Stellplätze
§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO**

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen nach § 37 Abs.1 LBO für Wohnungen wird wie folgt festgesetzt:

- Für Gebäude mit mehr als einer Wohnung sind mindestens 1,5 Stellplätze pro Wohnung herzustellen. Sofern sich bei der Ermittlung der herzustellenden Stellplätze keine ganzzahlige Stellplatzanzahl ergibt, ist aufzurunden.
- Für Wohngebäude mit nur einer Wohneinheit sind 2 Stellplätze pro Gebäude herzustellen
- Für sonstige Nutzungen erfolgt die Festsetzung analog der Stellplatzverordnung

**7. Höhenlage des Baugrundstücks
§ 10 LBO und § 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO**

Geländeänderungen müssen mit den Geländebeziehungen auf den Nachbargrundstücken abgestimmt werden. Die geplante Geländegestaltung ist in den zeichnerischen Unterlagen des Baugenehmigungsverfahrens / Kenntnissgabeverfahren darzustellen (vorhandener und geplanter Geländeverlauf).

**8. Ordnungswidrigkeiten
§ 75 LBO**

Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften § 74 LBO werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 75 LBO mit Bußgeld geahndet.

9. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

9.1 Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

9.2 Anlagen zur Wärmerückgewinnung

Die Anlage von Erdwärmesonden ist im Einzelfall zu beurteilen.

9.3 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 37 Abs. 4 WG).

9.4 Bodenschutz

Die Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (BBodSchG und BodSchG BW) sind zu beachten. Anfallender Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und wieder zu verwenden (§ 202 BauGB).

9.5 Denkmalschutz

Bodenfunde

Sollten beim Vollzug der Planung bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden sind diese unverzüglich dem Landesdenkmalamt und der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4 – Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt nicht mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind.

9.6 Altlasten / Bodenbelastungen

Sollten Stoffe oder Materialien im Boden oder an Gebäuden auftreten, für die ein Altlastverdacht besteht bzw. die einer besonderen Entsorgungspflicht mit entsprechendem Gefährdungspotential unterliegen ist das Landratsamt Fachbereich Bauen und Umwelt unverzüglich zu benachrichtigen und die sachgerechte Entsorgung nachzuweisen.

9.7 Solarenergie/ Photovoltaik

Regenerative Energiesysteme sind erwünscht. Diese Anlagen sind im Rahmen der Festsetzungen zulässig.

Anerkannt
Große Kreisstadt Bad Rappenau

Oberbürgermeister Blättgen